



Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs

IRIS *Extra*

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



IRIS Extra 2017-1

Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017

ISSN 2079-1062

Verlagsleitung – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Redaktionelles Team – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Autor

Andrei Richter

Medienakademie Bratislava

Übersetzung

Erwin Rohwer, Anne-Lise Weidmann

Korrektur

Ronan Fahy, Barbara Grokenberger, Aurélie Courtinat

Redaktionsassistentz – Sabine Bouajaja

Marketing – Markus Booms, markus.booms@coe.int

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Umschlaggestaltung – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Richter A., *Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs*, IRIS Extra, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2017.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2017

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

Gerichtliche Praxis zur Medienfreiheit in Russland: die Rolle des Obersten Gerichtshofs

Andrei Richter

Vorwort

Kohärenz bei der Gesetzesauslegung ist keine moderne Erfindung, diese Notwendigkeit besteht seit den Zeiten des römischen Rechts. Der erste Jurist, der versuchte, eine gewisse Ordnung in die Masse an Rechtsbehelfen und Auslegungen zu bringen, welche das Zivilrecht ausmachten, war Quintus Mucius Scaevola rund hundert Jahre vor dem Ende der Römischen Republik (gest. 82 v. Chr.). Er bestimmte eine Reihe allgemeiner Regeln, sogenannte *definitiones*, die den Stand des Rechts zusammenfassend darlegten.

Einige Jahrhunderte später (529 n. Chr.) waren unter Kaiser Justinian die Verfasser der Digesten, des auch als Pandekten bekannten Kompendiums, beim Zusammenstellen angewiesen, jegliche Diskrepanzen zwischen den von ihnen exzerpierten Werken auszumerzen.¹ Dies sollte gewährleisten, dass alle Richter im gesamten Römischen Reich dieselbe Auslegung des Rechts anwenden, gestützt auf die beiden Grundprinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz (*aequitas*) und der Zweckmäßigkeit (*utilitas*).²

Eine ähnliche Notwendigkeit konsistenter Gesetzesauslegung sehen auch unsere heutigen Richter. Ein wichtiges Beispiel lieferte hier das höchste Gericht Russlands. Zum ersten Mal in seiner Geschichte fasste der russische Oberste Gerichtshof 2010 einen Beschluss, mit dem er einen Katalog an Auslegungsregeln (*Erläuterungen*) erstellte, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bereich der Medien in der Russischen Föderation sicherzustellen. Diese *Erläuterungen* dienen Richtern aller Ebenen als Auslegungsanleitung und werden als Begründungen für ihre Entscheidungen angeführt.

Dieser Bericht von Andrei Richter bietet einen Überblick, wie die russische Rechtsprechung von diesen Auslegungsrichtlinien seit ihrer Verabschiedung vor sechseinhalb Jahren beeinflusst wurde, und beleuchtet folgende Themen:

- Medienfreiheit (hier auch Zensur und Missbrauch der Medienfreiheit),
- Regulierung von Online-Medien (einschließlich Haftung für den Inhalt),
- Rechte von Journalisten (Schutz von Privilegien und öffentliches Interesse),
- Zugang zu Informationen (einschließlich Akkreditierung von Journalisten und Transparenz).

Es lässt sich eindeutig feststellen, dass Richter nun stärker darauf achten, die verfassungsmäßigen Garantien zur Medienfreiheit wie auch die Bestimmungen zur Meinungsfreiheit nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

¹ Siehe Stein, P., "Interpretation and Legal Reasoning in Roman Law", in Chicago-Kent Law Review, 1995, Volume 70, Issue, 4, <http://scholarship.kentlaw.iit.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2999&context=cklawreview>.

² Siehe Cartwright, M., "Roman law", Definition, in Ancient History Encyclopedia, 2013, http://www.ancient.eu/Roman_Law/.

einzuhalten. Bemerkenswert ist, dass der Beschluss des russischen Obersten Gerichtshofs auch Nachbarländer inspiriert hat. 2015 fasste der Oberste Gerichtshof der Republik Kirgisistan einen ähnlichen Beschluss, in dem er unter anderem die Grundsätze im Hinblick auf eine notwendige Abwägung zwischen dem Recht auf Ehre und Würde und der Meinungsfreiheit übernahm.

Straßburg, März 2017

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Medienfreiheit	5
2.1.Zensur	5
2.2.Missbrauch der Medienfreiheit.....	7
2.2.1.Kontext von Missbrauch	7
2.2.2.Gültigkeit von Verwarnungen von Roskomnadzor	8
3. Regulierung von Online-Medien	11
3.1.Allgemeines	11
3.2.Haftung für Inhalte in Internetforen	13
3.3.Verfügungen von Roskomnadzor.....	13
3.4.Geltende Rechtsprechung zu Verleumdung und Privatsphäre	14
3.4.1.Fehlende Haftung von Netzpublikationen für verleumderische Kommentare.....	14
3.4.2.Fehlende Haftung anderer Websites für verleumderische Kommentare.....	15
3.4.3.Entgegengesetzte Haltung zur Haftung von Websites.....	16
3.4.4.Entscheidung zur Freiheit von Online-Kommentaren	17
4. Rechte von Journalisten	21
4.1.Schutz journalistischer Privilegien.....	21
4.2.Öffentliches Interesse	23
4.3.Umfang von Schmerzensgeld	25
4.4.Name der Medieneinrichtung	26
5. Zugang zu Informationen	27
5.1.Recht der Journalisten auf Informationen	27
5.2.Akkreditierung von Journalisten.....	28
5.3.Transparenz von Gerichtsverfahren.....	29
6. Fazit	31

Tabellen

Tabelle 1. Aufschlüsselung der Verfügungen von Roskomnadzor zu Leserkommentaren in Netzpublikationen 2015.....	13
--	----



1. Einleitung

Mit dem Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ („Plenarbeschluss“) verabschiedete das höchste Gericht Russlands im Juni 2010 zum ersten Mal in seiner Geschichte eine schlüssige Auslegung einschlägiger Rechtsprechung zu Massenmedien, Herausgebern und Journalisten.³

Zum Verständnis sei hier angemerkt, dass der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation („Oberster Gerichtshof“) gemäß der Verfassung der Russischen Föderation (Art. 126)⁴ und dem Föderationsverfassungsgesetz „Über den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation“ (Art. 2)⁵ die gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit der Gerichte in zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Fällen, bei Wirtschaftsstreitigkeiten sowie sonstigen Fällen ausübt und *Erläuterungen* zu Fragen der gerichtlichen Praxis bietet. Der Oberste Gerichtshof liefert derartige *Erläuterungen* „gestützt auf seine Analyse und Generalisierung“ der Gerichtspraxis und „um die einheitliche Anwendung des Rechts der Russischen Föderation sicherzustellen“.⁶ Somit dienen die rechtlichen *Erläuterungen*, die das höchste Gericht in seinen Beschlüssen liefert als Auslegungshilfe für die Richter, die diese für gewöhnlich in den Begründungen für ihre Entscheidungen anführen. Diese

³ Постановление Пленума Верховного суда Российской Федерации «О практике применения судами Закона Российской Федерации «О средствах массовой информации» (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“), 15. Juni 2010, Nr. 16. Siehe den russischen Text unter <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12489>. Eine amtliche englische Übersetzung ist abrufbar auf der Website des Obersten Gerichtshofs unter: http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6786 und http://www.vsrfr.ru/vscourt_detale.php?id=6787. Eine nichtamtliche englische/deutsche/französische Übersetzung sowie eine Analyse des Autors dieser Publikation finden sich in IRIS Plus 2011-1, „Ein Meilenstein für die russischen Massenmedien“, http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-1_DE_FullText.pdf.

⁴ Die Verfassung der Russischen Föderation wurde per Volksabstimmung am 12. Dezember 1993 verabschiedet. Siehe amtliche Übersetzungen der Verfassung auf Englisch, Deutsch und Französisch unter <http://constitution.ru/>.

⁵ Föderationsverfassungsgesetz *О Верховном Суде Российской Федерации* („Über den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation“) vom 5. Februar 2014, N 3-FKZ. Eine englische Übersetzung des Gesetzes ist auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation abrufbar unter: <https://vsrf.ru/catalog.php?c1=English&c2=About%20the%20Supreme%20Court&c3=&id=9439>.

Föderationsverfassungsgesetze haben einen höheren Rang als Föderationsgesetze, sie werden nach einem komplexeren Verfahren verabschiedet und können durch den Präsidenten nicht per Veto abgelehnt werden.

⁶ Föderationsverfassungsgesetz *О Верховном Суде Российской Федерации* („Über den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation“), Art. 2 Teil 7 Abs. 1.



Erläuterungen sind jedoch in ihrem Wesen nicht bindend, da die Richter „unabhängig und nur der Verfassung und dem Föderationsrecht unterworfen“ sind.⁷

Dieser Artikel soll einen Überblick darüber bieten, wie der Plenarbeschluss aus dem Jahr 2010 in den sechseinhalb Jahren nach seiner Verabschiedung Gerichtsverfahren beeinflusst und zu Änderungen im Gesetzesrecht der Russischen Föderation geführt hat. Eine Untersuchung der Trends und Tendenzen in der Rechtsprechung ist in Russland eher von wissenschaftlicher Bedeutung, da die Richter aufgrund der oben genannten Verfassungsbestimmungen den Urteilen ihrer Kollegen wenig Beachtung schenken, wenngleich üblicherweise in der Rechtsprechung auf die verschiedenen Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs verwiesen wird. Es dürfte zum Beispiel in den Gerichtsentscheidungen über 1.700 Verweise auf den Plenarbeschluss „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ gegeben haben.

Dieser Artikel wird sich auf einige Fälle konzentrieren, die für bewährte Gerichtspraxis zur Ermöglichung von Medienfreiheit, die im Zentrum des Plenarbeschlusses selbst steht, repräsentativ erscheinen. Er wird sich vorzugsweise auf Entscheidungen der Berufungsgerichte beziehen, damit eine mögliche Aufhebung der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in der Berufung nicht übergangen wird. Die Änderungen in der Rechtsprechung und im Gesetzesrecht sind grundsätzlich nach den Sachverhalten strukturiert, die im Text des Plenarbeschlusses behandelt werden. Die zentralen Themen dieses Artikels sind (1) Medienfreiheit (Zensur, Missbrauch der Medienfreiheit), (2) Regulierung von Online-Medien (unter anderem Verantwortung für Inhalte in Internetforen), (3) Rechte von Journalisten (Bezeichnung eines Massenmediums, Schutz der journalistischen Privilegien, öffentliches Interesse, Umfang von Schmerzensgeld) und (4) Zugang zu Informationen (unter anderem Akkreditierung von Journalisten und Transparenz von Gerichtsverfahren).

Die analysierten Gerichtsentscheidungen werden mehrheitlich über die Datenbank *RosPravosudie*⁸ [RusJustice] bereitgestellt, ein nichtkommerzielles Online-Projekt, welches Zugang zu rund 120 Millionen Dokumenten bietet, die seit 2006 veröffentlicht wurden. Es handelt sich in erster Linie um Texte von Gerichtsentscheidungen, die im Zuge der Durchsetzung des Föderationsgesetzes „Über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation“ allgemein verfügbar gemacht wurden.⁹ Diese Entscheidungen sind alle ordnungsgemäß dokumentiert und den offiziellen Websites der russischen Gerichte entnommen. Eine weitere nützliche Quelle für Entscheidungen war die Nachrichtenagentur *Sudebnye*

⁷ Verfassung der Russischen Föderation, Art. 120 Teil 1.

⁸ <https://rospravosudie.com>.

⁹ Föderationsgesetz *Об обеспечении доступа к информации о деятельности судов в Российской Федерации* („Über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation“) (in der geänderten Fassung) Nr. 3262-FZ vom 22. Dezember 2008. Eine englische Übersetzung des Gesetzes ist auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation abrufbar unter: www.supcourt.ru/catalog.php?c1=English&c2=Documents&c3=&id=6800. Siehe auch Richter A. „Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation“, IRIS *Plus* 2014-2. http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/IRIS%2B_2014-2_DEcomplet.pdf/d7a5dd3f-e184-492c-80ff-76761b64e41e.



*resheniya RF*¹⁰ [Gerichtsentscheidungen in der Russischen Föderation], eine eingetragene Medieneinrichtung der Aktiengesellschaft PIK-Press.

¹⁰ <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/>.





2. Medienfreiheit

2.1. Zensur

Einen wichtigen Platz im Plenarbeschluss nimmt der Kommentar des Obersten Gerichtshofs zu den Bestimmungen des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien¹¹ („Mediengesetz“) ein, die sich auf das Verbot von Zensur beziehen. Wenngleich die Aussage des Plenarbeschlusses insgesamt trivial ist, enthält der Text doch einige wichtige Nuancen.

Die Gerichte werden zum Beispiel daran erinnert, dass Art. 3, Abs. 1 des Mediengesetzes Zensur als die Forderung von Amtsträgern, staatlichen Organen oder Organen der kommunalen Selbstverwaltung, von Organisationen oder gesellschaftlichen Vereinigungen definiert, dass die Redaktion eines Massenmediums oder deren Vertreter (insbesondere der Chefredakteur und dessen Stellvertreter) von ihnen vorab eine Genehmigung für die Veröffentlichung von Mitteilungen und Materialien einholen (außer wenn der Amtsträger Autor oder Interviewter ist). Dazu gehört die Forderung, die Verbreitung von Mitteilungen und Materialien¹² oder einzelner Teile davon zu unterdrücken.

Gleichzeitig merkt der Oberste Gerichtshof an, dass Amtsträger tatsächlich verlangen können, dass ihre vorherige Zustimmung eingeholt wird, wenn die zu verbreitenden Informationen aus ihren eigenen Materialien oder Interviews bestehen, die sie Journalisten gegeben haben. Andererseits sieht das Gesetz keine entsprechende Verpflichtung des Journalisten vor, für die Verbreitung dieser Art von Informationen eine vorherige Genehmigung einzuholen. Die Botschaft des Obersten Gerichtshofs lautet daher, dass ein solches Verlangen keine Zensur darstellt, die Ablehnung eines Journalisten, das Transkript für eine vorherige Abstimmung dazu nicht bereitzustellen, jedoch auch nicht strafbar ist.

Es gibt nur einige wenige Fälle, die auf die Feststellung des Plenarbeschlusses im Zusammenhang mit dem Recht verweisen, eine vorherige Genehmigung zu verlangen. Eine viel beachtete Entscheidung zeigt, wenngleich Journalisten nicht verpflichtet sind,

¹¹ Gesetz der Russischen Föderation «*О средствах массовой информации*» („Zur Regulierung der Massenmedien“) Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 (mit Änderungen vom 8. Dezember 2003), siehe auf Englisch unter: www.legislationline.org/documents/id/16867.

¹² Das Gesetz definiert nicht, was unter „Mitteilungen“ und „Materialien“ zu verstehen ist. Es scheint jedoch, dass Mitteilungen Texte oder Reden sind, während Materialien visueller Natur sein können und sich daher auf Videos, Fotos usw. beziehen.



einer solchen Forderung nachzukommen, eine Verweigerung dennoch als wesentlicher Sachverhalt¹³ in einem Gerichtsverfahren betrachtet werden kann.

Im hier geschilderten Fall ging es um eine Verleumdungsklage des Direktors eines großen landwirtschaftlichen Betriebes und gleichzeitig Abgeordneten der Moskauer Regionalduma gegen die Medien-Holding „Expert“, deren Zeitschrift „Russkiy reportior“ und die Journalistin Yulia Vishnevetskaya. Der Kläger gab der Reporterin ein Interview, die daraufhin auf der Grundlage dieses Interviews einen Beitrag in der Zeitschrift und auf deren Website veröffentlichte. Der Kläger verwies darauf, dass entgegen seiner ausdrücklichen Forderung vor Zeugen, den Text des Interviews vorab freigeben zu wollen, ihm dieser nicht vorgelegt worden sei. Das Gericht befand, der Artikel habe beim Leser die Meinung über den Kläger als einen Mann entstehen lassen, der die Freiheit von Migranten aufgrund seiner nationalistischen Einstellung verletze, ihren Wohnort und Arbeitsplatz zu wählen.

Mit Verweis auf den Plenarbeschluss bestätigte das Bezirksgericht, dass eine direkte Forderung eines Amtsträgers an die Journalistin, den ursprünglichen Text (schriftliche Fassung) seines Interviews vorher abzustimmen, keine Zensur darstelle. Das Gericht kam zu dem Schluss, für eine Ausnahme von der Vorschrift in Art. 3 Abs. 1 des Mediengesetzes, welche Zensur grundsätzlich verbietet, müssten die folgenden drei Komponenten gegeben sein: eine Aufforderung an die Redaktion oder direkt an den Journalisten nach einer Vorabfreigabe von Berichten und Materialien, ein Amtsträger als spezielles Subjekt dieser Aufforderung sowie der Status dieses Amtsträgers als Autor oder Interviewter im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Material. Das Gericht ordnete die Veröffentlichung eines Widerrufs in der Zeitschrift und auf der Website an.¹⁴ Die Veröffentlichung des Artikels führte zwischenzeitlich nahezu unverzüglich zur Entscheidung eines weiteren Gerichts, die Registrierung des Klägers als Kandidat für die Moskauer Regionalduma der neuen Legislaturperiode aufzuheben. Diese letztere Entscheidung wurde erst einige Jahre später vom Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation aufgehoben.¹⁵

¹³ Ein wesentlicher Sachverhalt ist als Umstand zu verstehen, der vom Gericht neben den bestehenden Normen zu würdigen ist.

¹⁴ Abwesenheitsentscheidung des Moskauer Bezirksgerichts Savelovsky in der Rechtssache N 2-1877/2012 vom 4. April 2012, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/1359798>.

¹⁵ Entscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in der Rechtssache N 4-KG13-43 vom 12. Februar 2014, http://www.vsr.ru/stor_pdf.php?id=579698.



2.2. Missbrauch der Medienfreiheit

2.2.1. Kontext von Missbrauch

Ein Missbrauch der Medienfreiheit (Art. 4 des Mediengesetzes) wie zum Beispiel „extremistische“ Äußerungen führt zu schriftlichen Verwarnungen der Redaktion einer Medieneinrichtung (Chefredakteur) oder ihres Gründers durch Roskomnadzor¹⁶ und Staatsanwaltschaften. Im Weiteren kann er zur Schließung der Einrichtung führen, wenn die Verwarnungen wiederholt und/oder gerichtlich nicht für unrechtmäßig befunden werden.¹⁷

Bei der Feststellung, ob tatsächlich ein Missbrauch der Massenkommunikationsfreiheit stattgefunden hat (und die Verwarnung daher rechtmäßig war), heißt es in dem Plenarbeschluss, die Gerichte sollten nicht nur die Worte und Wendungen, sondern auch deren *Kontext* berücksichtigen (unter anderem Zweck, Genre und Stil, ob sie als Meinungsäußerung im Rahmen politischer Diskussionen oder als Versuch, Aufmerksamkeit auf die Diskussion gesellschaftlich relevanter Fragen zu lenken, gewertet werden können, und wie die Einstellung des Interviewers und/oder des Journalisten zu den geäußerten Meinungen oder Erklärungen ist).

Kontext, Form und Inhalt der veröffentlichten Information, die Existenz und der Inhalt von Kommentaren oder sonstiger Ausdruck der Haltung zu extremistischen Informationen sind nach wie vor ein wichtiges Element weiterer Beschlüsse des Obersten Gerichtshofs, zum Beispiel „Zu einigen Aspekten der gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten terroristischer Natur“.¹⁸

Wenngleich die Gerichte nunmehr den Kontext und den Zweck missbräuchlicher Äußerungen berücksichtigen, gilt dieses Argument offensichtlich nicht, wenn das in den Medien zitierte Material bereits von Gerichten als extremistisch anerkannt und in das Föderationsregister extremistischer Materialien aufgenommen wurde.¹⁹ Mit der Bestätigung der Forderung, die Gerichtsentscheidung aufzuheben, die die Verwarnung von Roskomnadzor für rechtswidrig erklärte, ging das Berufungsgericht von der Tatsache aus, dass Hitlers „Mein Kampf“ bereits als extremistisch eingestuft wurde. Die Argumente des

¹⁶ Roskomnadzor ist die russische Abkürzung für die föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologien und Massenmedien beim Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation. Weitere Informationen unter <http://eng.rkn.gov.ru/about/>.

¹⁷ Die Verwarnungen sind keine öffentlichen Dokumente, und wenn nicht die Herausgeber entscheiden, sie in ihrem Medium abzudrucken, werden sie im Grunde durch Entscheidungen der Gerichte öffentlich. Roskomnadzor gibt regelmäßig allgemeine statistische Angaben zu den Gründen für Verwarnungen heraus.

¹⁸ Siehe Richter, A., „Russische Föderation: Oberster Gerichtshof zu Extremismus und Terrorismus“, IRIS 2017-1/31, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/1/article31.de.html>.

¹⁹ Ein solches Register wird vom Justizministerium der Russischen Föderation auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen in Russland, mit denen bestimmte Texte, Bilder und Videos als Verstoß gegen das Verbot der Verbreitung von Extremismus festgestellt werden, erstellt und veröffentlicht. Zum 25. Januar 2017 hatte es 4.022 Einträge. <http://minjust.ru/ru/extremist-materials>.



Gerichts der ersten Instanz, der Zweck des in der Zeitung „Uralsky rabochiy“ (Ural-Arbeiter) erschienenen Artikels mit Zitaten aus dem Buch sei kein Aufruf zu extremistischen Aktivitäten, sondern solle Aufmerksamkeit auf die Gefahr von Nazi-Ideen in der modernen russischen Gesellschaft lenken, wurden als falsch bewertet. Mit Hinweis darauf, dass eine einschlägige Erläuterung des Plenarbeschlusses zu Kontext und Zweck in diesem Fall nicht greift, bestätigte das Berufungsgericht die Rechtmäßigkeit der Verwarnung von Roskomnadzor.²⁰ Der Artikel ist jedoch nach wie vor auf der Website der Zeitung verfügbar, da dessen Löschung nicht Teil der Entscheidung war.²¹

2.2.2. Gültigkeit von Verwarnungen von Roskomnadzor

2013 wurde Art. 4 des Mediengesetzes geändert, um ein vollständiges Verbot von Schimpfwörtern in den Massenmedien einschließlich Online-Medien aufzunehmen.²² Dies führte zu einem drastischen Anstieg von Verwarnungen durch Roskomnadzor wegen der Verwendung obszöner Ausdrücke.²³ In einem viel beachteten Fall wurden solche Verwarnungen vor Gericht mithilfe der Argumente aus dem Plenarbeschluss erfolgreich angefochten. Am 19. März 2014 fasste das Richterkollegium für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation einen Beschluss in einer Berufungsklage der Aktiengesellschaft „Nachrichtenagentur Rosbalt“.²⁴ Der Oberste Gerichtshof überprüfte die beiden von Roskomnadzor am 12. und 25. Juli 2013 der Redaktion des Online-Nachrichtendienstes Rosbalt zugestellten Verwarnungen.

In seiner Sitzung stellte das Richterkollegium fest, dass Roskomnadzor das Stadtgericht Moskau ersucht hatte, die Tätigkeit dieser Nachrichtenagentur zu beenden, wobei die Behörde auf die Verbreitung von Videos mit obszöner Sprache über Hyperlinks zu YouTube verwies. Das Stadtgericht Moskau gründete seine Entscheidung vom 31. Oktober 2013 auf die Stellungnahme von Roskomnadzor zu zwei zuvor ausgesprochenen Verwarnungen und gab der Beschwerde statt, indem die Registrierungsbescheinigung von Rosbalt dauerhaft entzogen wurde, wodurch Letztere ihre Privilegien als

²⁰ Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Regionalgerichts Swerdlowsk in der Rechtssache N 33-6771/2015 vom 20. Mai 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7294265>.

²¹ Siehe <http://xn-----6kcabbhjttdjeip1d1agppy8h0e.xn--p1ai/society/10637/>.

²² Föderationsgesetz vom 5. April 2013 Nr. 34-FZ «О внесении изменений в статью 4 Закона Российской Федерации «О средствах массовой информации» и статью 13.21 Кодекса Российской Федерации об административных правонарушениях» („Über Änderungen von Artikel 4 des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien und von Artikel 13.21 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“), Ros. Gaz., Nr. 6052, 9. April 2013, www.rg.ru/2013/04/09/mat-dok.html.

²³ Von 142 Verwarnungen im Jahr 2015 ergingen 46 wegen der Verwendung obszöner Ausdrücke, womit dies 2015 (wie auch 2014) die größte Kategorie an Missbrauch der Masseninformativfreiheit darstellte. Siehe *Публичный доклад 2015. Федеральная служба по надзору в сфере связи, информационных технологий и массовых коммуникаций Министерства связи и массовых коммуникаций Российской Федерации*. (Öffentlicher Bericht von Roskomnadzor für 2015), S. 56, http://rkn.gov.ru/docs/docP_1485.pdf.

²⁴ Entscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in der Rechtssache N 5-APG13-57 vom 19. März 2014, http://www.supcourt.ru/stor_pdf.php?id=584842.



Medieneinrichtung verlor. In einer separaten Entscheidung des Ermittlungsrichters wurde der Herausgeber von Rosbalt zuvor bereits wegen der Verbreitung unflätiger Wörter in den Medien zu einem Bußgeld verurteilt.

Rosbalt ging gegen das Urteil des Stadtgerichts vor dem Obersten Gerichtshof in Berufung. Das Richterkollegium kam überein, dass die streitige Entscheidung sich auf die Buchstaben des Gesetzes stütze, war jedoch nicht mit den Schlussfolgerungen des vorinstanzlichen Gerichts hinsichtlich der Notwendigkeit, die Tätigkeit der Medieneinrichtung zu beenden einig, wobei es folgende Umstände und Argumente anführte.

Es folgte eher den rechtlichen Feststellungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation,²⁵ indem es erklärte, „gesetzliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Informationsverbreitung dürfen in Bezug auf Aktivitäten oder Informationen nicht allein deshalb ausgesprochen werden, weil sie nicht mit etablierten traditionellen Ansichten übereinstimmen oder moralischen und/oder religiösen Präferenzen entgegenstehen. Anderenfalls bedeutet dies eine Abkehr von dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Fairness von Beschränkungen der Menschenrechte...“

Das Richterkollegium des Obersten Gerichtshofs befand, die vorinstanzlichen Gerichte hätten den *Kernpunkt* der Ansprüche von Roskomnadzor nicht geprüft. Wenn ein Gericht entscheide, eine Medieneinrichtung als notwendige Maßnahme zum Schutz der Rechte und legitimen Interessen Dritter zu schließen, müsse es davon überzeugt sein, dass wiederholte Verstöße gegen Art. 4 zusammengenommen tatsächlich signifikant waren. Nur wenn alle Umstände des Falls einschließlich einer Würdigung der Art der von den Herausgebern begangenen Verstöße und der daraus entstandenen Folgen berücksichtigt wurden, könne das Gericht dann derart drastische Maßnahmen ergreifen.

Die Frage, ob eine solche drastische Maßnahme verhältnismäßig und angemessen sei, wurde nach Ansicht des Richterkollegiums vom Moskauer Stadtgericht nicht geprüft. Letzteres hätte die Art des Verstoßes, dessen Umstände und Auswirkungen usw. ergründen müssen. Wie der Fall zeige, wurden zum Beispiel die Links zu den Videos, die auf YouTube gepostet wurden und obszöne Ausdrücke enthielten, unmittelbar nach der Ausstellung der Roskomnadzor-Verwarnungen von der Rosbalt-Website entfernt, um Vorwürfe eines *wiederholten* Gesetzesverstoßes zu vermeiden. Das Stadtgericht habe darüber hinaus nicht berücksichtigt, dass Roskomnadzor vor dem untersuchten Verstoß mehrere Jahre keinerlei Beschwerden gegen Rosbalt vorgebracht habe.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haftungsmaßnahmen in diesem Fall hielt es das Richterkollegium für geboten, nicht vom Inhalt der Videos mit den unflätigen Ausdrücken, sondern vom Gesamthalt der beiden Webseiten, auf denen die Videos platziert (verlinkt) waren, auszugehen und ihren Kontext zu berücksichtigen. Wie aus dem Fall hervorgeht, bezogen sich die Hyperlinks, die zu den Verwarnungen führten, auf aktuelle Berichte von Rosbalt mit dem Titel „Einwohner von Krasnodar halten gewalttätigen Südländer mit Axt fest“ und „Pussy Riot schändet Bohrtürme“. Nach Ansicht

²⁵ Wie solchen in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts vom 30. Oktober 2003 N 15-P, 16. Juni 2006 N 7-P und 22. Juni 2010 N 14-P.



des Richterkollegiums waren diese Berichte eher gesellschaftspolitischer Natur und sollten nicht schockieren, das heißt die allgemein akzeptierten Normen und Regeln vorsätzlich verletzen, indem sie die Vorstellungskraft von Internet-Nutzern durch vulgäre Ausdrucksweise beleidigen.

Unter diesen Umständen befand der Oberste Gerichtshof, dass die Beendigung der Tätigkeit der Medieneinrichtung keine legitime Schutzmaßnahme vor Missbrauch der Medienfreiheit war. Die Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts wurde daher für nichtig erklärt; das Richterkollegium erließ eine neue Entscheidung, welche den Entzug der Registrierung von Rosbalt aufhob.



3. Regulierung von Online-Medien

3.1. Allgemeines

2010 machte der Oberste Gerichtshof einen kühnen Schritt mit dem Plenarbeschluss, die Normen des Mediengesetzes, welches 1991 verabschiedet wurde, an die gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Diese wurden festgelegt noch bevor das Internet eine Realität in Russland wurde, das die virtuelle Welt kennzeichnet und einen Rechtsrahmen erfordert.

Eine wichtige rechtliche Feststellung des Obersten Gerichtshofs bestand darin, dass Websites keiner verpflichtenden Registrierung als Medieneinrichtung unterliegen; wenn sie jedoch eine solche Registrierung beantragen, muss diese immer durch die staatliche Stelle Roskomnadzor erfolgen.

Der Plenarbeschluss enthielt zudem eine Klarstellung zur Notwendigkeit, eine Rundfunklizenz einzuholen, um audiovisuelle Programme im Internet zu verbreiten. Der Oberste Gerichtshof erinnerte daran, dass eine solche Lizenz nur nötig sei, wenn technische Mittel für die Funk-, drahtgebundene oder Kabelausstrahlung von Fernsehen und Hörfunk genutzt werden, um die Medieninhalte zu verbreiten (wie es zu der Zeit in Artikel 31 des Mediengesetzes niedergelegt war). Da solche technischen Vorrichtungen nicht für die Verbreitung von Masseninformatoren über Websites genutzt wurden, mussten diejenigen, die Masseninformatoren online verbreiteten, keine Rundfunklizenz einholen.

2011 wurden mehrere Änderungen zu Artikel 31 des Mediengesetzes beschlossen, die insbesondere die Bedingung abschafften, dass für Rundfunk spezielle Vorrichtungen zu nutzen sind, und die klarstellten, dass auch für die Online-Verbreitung von Programmen eine Lizenz eingeholt werden muss, wenn die Sendungen nach einem Zeitplan erfolgen.

Der Plenarbeschluss folgte der Logik vom ehemaligen Artikel 24 („Sonstige Massenmedien“) des Mediengesetzes, der es ermöglicht, „die für Hörfunk und Fernsehen festgelegten Vorschriften [...] auf die regelmäßige Verbreitung von Masseninformatoren über Teletext- und Videotextsysteme und andere Telekommunikationsnetze“ anzuwenden.

Mit denselben Änderungen zum Mediengesetz 2011 trat eine systematische Regulierung von Online-Medien an die Stelle des vage gehaltenen und in der Folge abgeschafften Artikels 24. Insbesondere führten die neuen Normen die „Netzpublikation“ als eine Form der Verbreitung von Masseninformatoren ein. Sie betrachten eine einzelne Ausgabe oder Aktualisierung einer Netzpublikation als eine Form von Medienprodukt,



während die Bereitstellung von Zugang zu einer Netzpublikation zu einer Form der Verbreitung des Produkts einer Medieneinrichtung geworden ist. Als eine „Netzpublikation“ definiert das Mediengesetz nunmehr „jede im Internet als Massenmedium registrierte Website“. Die Eigner (Gründer) von Websites wurden somit aufgefordert, ein spezielles Registrierungsverfahren zu durchlaufen, welches vom Mediengesetz für Printpublikationen sowie für Rundfunksendungen und -sender eingeführt und vorgeschrieben ist. Nach einer solchen Registrierung unterliegen sie und die Redaktionsmitarbeiter dieser Websites der Rechtsordnung des Mediengesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Eine derartige Registrierung einer Netzpublikation bleibt formell optional, jedoch darf keine Redaktion einer Medieneinrichtung ohne eine solche Registrierung professionell tätig werden (dazu gehört auch Online-Rundfunk).²⁶ Somit wurde gegen die Logik verstoßen, die hinter der Freiheit von Online-Medien steht, nicht als Massenmedien registriert zu werden.

Dasselbe gilt für die Feststellung des Plenarbeschlusses, dass die Bestimmungen von Artikel 24 die Regulierung von Werbung von Online-Medien verboten, sofern sie nicht im Mediengesetz festgelegt war. Da Letzteres keine Regulierung von Werbung vorsieht, galten die mit dem Föderationsgesetz „Über Werbung“²⁷ in Bezug auf Werbung in Fernsehen und Hörfunk festgelegten Vorschriften nicht für Netzpublikationen. Bald nach der Abschaffung von Artikel 24 wurde am 6. Juli 2012 eine Änderung zum Werbegesetz verabschiedet.²⁸ Sie erweiterte die Liste der Medien, in denen Werbung für alkoholische Produkte verboten ist (Art. 21 Abs. 2), durch das Hinzufügen von Internet-Websites. Ein Verstoß gegen das Verbot der Platzierung von jeder Art von Alkoholwerbung im Runet (dem russischen Internetsegment) oder durch russische Unternehmen ist gesetzlich strafbar, bis hin zu einer möglichen Sperrung der fraglichen Websites.²⁹ Dieser Schritt versetzte der finanziellen Tragfähigkeit von Onlinenachrichtenmedien einen schweren Schlag.³⁰

²⁶ Siehe Richter A. und Richter A. „Regulierung von Online-Inhalten in der Russischen Föderation“, IRIS *Extra*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264641/IRIS+extra+Regulierung+von+Online-Inhalten+in+der+Russischen+Föderation.pdf>.

²⁷ Siehe Richter A., „Russische Föderation: Neues Werbegesetz“ IRIS 2006-4/34, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/4/article34.de.html>.

²⁸ Föderationsgesetz Nr. 119-FZ, 20. Juli 2012 О внесении изменений в статью 21 Федерального закона «О рекламе» и статью 3 Федерального закона «О внесении изменений в Федеральный закон «О государственном регулировании производства и оборота этилового спирта, алкогольной и спиртосодержащей продукции» и отдельные законодательные акты Российской Федерации и признании утратившим силу Федерального закона «Об ограничениях розничной продажи и потребления (распития) пива и напитков, изготавливаемых на его основе» (Über Änderungen zu Artikel 21 des Föderationsgesetzes „Über Werbung“ und Artikel 3 des Föderationsgesetzes „Über Änderungen zum Föderationsgesetz „Über die staatliche Regulierung der Produktion und des Absatzes von Ethylalkohol, Alkohol und alkoholhaltigen Produkten“ und zu bestimmten Rechtsakten der Russischen Föderation und über die Außerkraftsetzung des Föderationsgesetzes „Über Beschränkungen des Einzelhandels mit und des Konsums von Bier und bierhaltigen Produkten“), ROS. GAZ., N 166, 23. Juli 2012, <http://www.rg.ru/2012/07/23/reklama-dok.html>.

²⁹ Siehe Richter A., „Russische Föderation: Neue Regelungen für das Internet“, IRIS 2012-8/36, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2012/8/article36.de.html>.

³⁰ Weitere Informationen bei Richter A., „Regulierung von Online-Inhalten in der Russischen Föderation“, IRIS *Extra*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015,



3.2. Haftung für Inhalte in Internetforen

Ein Thema des Plenarbeschlusses, welches breiten Widerhall in der nachfolgenden Rechtsprechung fand, ist die Haftung von „Redaktionen“ von Internet-Sites, die als Medieneinrichtungen registriert sind (oder Netzpublikationen gemäß Definition in den Änderungen des Mediengesetzes von 2011), für Erklärungen, die von Lesern/Besuchern in Foren und auf Chat-Seiten der Website abgegeben wurden. Wird dieser Bereich der Website nicht moderiert, kann die Redaktion einer solchen Netzpublikation nur haftbar gemacht werden, wenn sie eine Beschwerde von Roskomnadzor oder einem Staatsanwalt erhält, dass der Inhalt einer Mitteilung einen Missbrauch der Medienfreiheit darstellt (Art. 4 des Mediengesetzes), sie es in der Folge verabsäumt, die Mitteilung zu ändern (oder zu entfernen), und die Mitteilung von einem Gericht für rechtswidrig befunden wurde. Der Oberste Gerichtshof nahm daher eine sogenannte „Analogregulierung“ vor, die darauf verweist, dass die nach Art. 57 („Haftungsausschluss“) des Mediengesetzes für Fernsehen und Hörfunk festgelegten Vorschriften auf Fälle von Verbreitung von Masseninformatoren (tatsächlich überwiegend in Textform) über Telekommunikationsnetze anwendbar sind.

3.3. Verfügungen von Roskomnadzor

Die *administrative Praxis* der Anwendung des mit dem Plenarbeschluss eingeführten Verfahrens, Internet-Medien die Unzulässigkeit des Missbrauchs der Masseninformatorenfreiheit anzuzeigen, zeigt, dass Roskomnadzor 2015 den Redaktionen registrierter Netzpublikationen 1.729 Verfügungen zugestellt hat, Kommentare von Lesern zu entfernen oder zu redigieren, mit anderen Worten elfmal mehr als 2011, als die Praxis eingeführt wurde (siehe Tabelle 1).³¹

Tabelle 1. Aufschlüsselung der Verfügungen von Roskomnadzor zu Leserkomentaren in Netzpublikationen 2015

GRUND	ANZAHL DER VERFÜGUNGEN
Anzeichen von Extremismus	213 (12,3%)
Verherrlichung von Gewalt und Grausamkeit	192 (11,1%)
Verwendung anstößiger Sprache	1.309 (75,7%)
Propaganda für Drogen	13 (0,8%)
Propaganda für Pornographie	2 (0,1%)
Insgesamt	1.729 (100%)

<http://www.obs.coe.int/documents/205595/264641/IRIS+extra+Regulierung+von+Online-Inhalten+in+der+Russischen+Föderation.pdf>.

³¹ Quelle der Tabelle: Публичный доклад 2015. Федеральная служба по надзору в сфере связи, информационных технологий и массовых коммуникаций Министерства связи и массовых коммуникаций Российской Федерации. (Öffentlicher Bericht von Roskomnadzor für 2015), S. 56.



Man kann also sagen, dass anstelle von 1.729 Verwarnungen an Medienherausgeber, die unweigerlich zur Schließung von Medieneinrichtungen führen würden, 1.729 Anzeigen versandt wurden, die den Journalisten selbst die Möglichkeit einräumten, die Situation durch eigene Anstrengungen zu bereinigen.

3.4. Geltende Rechtsprechung zu Verleumdung und Privatsphäre³²

Eine Analyse der Rechtsprechung zur Verteidigung der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation sowie zur Verletzung der Privatsphäre und des Rechts am eigenen Bild in Verbindung mit der Verbreitung von Kommentaren in Foren von Websites zeigt folgende Trends oder „Regeln“ auf.

3.4.1. Fehlende Haftung von Netzpublikationen für verleumderische Kommentare

Die Gerichte sind geneigt zu glauben, die im Plenarbeschluss zum Ausdruck gebrachte Haltung zu Kommentaren, die die Masseninformativfreiheit missbrauchen, impliziere auch, dass Herausgeber von Netzpublikationen nicht für Bemerkungen verleumderischer Art, die von Lesern gepostet werden, haftbar gemacht werden sollten (nennen wir dies Regel 1). Die Gerichte gehen von der Prämisse aus, dass Haftung für einen Missbrauch der Medienfreiheit nur nach der Weigerung entstehe, die Verfügungen von Roskomnadzor zu beachten. Das Fehlen einer solchen Verfügung aber auf generell fehlende Haftung von Herausgebern für Online-Kommentare hindeute. In Gerichtsentscheidungen findet sich zum Beispiel folgendes Argument: „In den Materialien zum Fall finden sich keine Informationen, welche die Verfügung der zuständigen staatlichen Stelle mit einer Aufforderung zum Entfernen von Inhalten aus dem Forum bestätigen, daher ist der Beklagte in diesem Fall die Person, die die strittige Information direkt auf der Website gepostet hat.“³³ In der Anwendung dieser Logik ignorieren die Gerichte die Tatsache, dass Roskomnadzor gar nicht befugt ist, mögliche Verstöße gegen das Recht auf guten Ruf zu überwachen.

In einigen Fällen glauben die Gerichte, wenn eine Beschwerde, dass ein bestimmter verleumderischer Kommentar nicht wahr ist, an den Herausgeber der

³² Dieser Unterabschnitt gründet sich auf das vom Autor verfasste Kapitel *“Comments on the Internet Media Forum: Law and practice in Russia”* in *“2013 Social Media Guidebook”* / Hrsg. C. Moeller und M. Stone. – Wien: OSZE-Beauftragter für Medienfreiheit, 2013. <http://www.osce.org/fom/99563>.

³³ Entscheidung des Schiedsgerichts der Autonomen Region Tschukotka in der Rechtssache N A80-85/2011 vom 28. Juni 2011, <http://rospravosudie.com/act-shepulenko-m-yu-as-chukotskogo-ao-28-06-2011-v-iske-otkazat-polnostyu-s>. Siehe auch den Erlass des 19. Schiedsberufungsgerichts (Woronesch) in der Rechtssache N A08-5210/2010-30 vom 25. Februar 2011, Entscheidung des Krasnodarer Bezirksgerichts Sovetsky in der Rechtssache N 2-5102/10g vom 21. Oktober 2010.



Netzpublikation gerichtet ist und dieser Kommentar dann unmittelbar heruntergenommen wird und für Nutzer dieser bestimmten Website nicht mehr verfügbar ist, „gibt es keine Gründe, die Redaktion für die Verbreitung von Inhalten, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, haftbar zu machen“³⁴ (Regel 2).

Das Gericht wird dessen ungeachtet wohl dennoch das Recht bestätigen, von den Website-Inhabern (oder den Herausgebern der Netzpublikation)³⁵ die Veröffentlichung eines Widerrufs der verleumderischen Kommentare zu verlangen (Regel 3). Gleichzeitig wiesen die Gerichte in mehreren Entscheidungen darauf hin, dass „Berichte in einem Forum und Kommentare zu Artikeln, deren Verfasser Dritte sind, keine Materialien sind, die widerrufen werden können, gleich in welcher Form sie geäußert wurden, da sie immer jeweils eine Meinung oder Wertung darstellen.“³⁶ Mit anderen Worten, einen Widerruf solcher Bemerkungen zu verlangen, wäre nicht rechtlich begründet. Diskrepanzen im Ansatz hängen offensichtlich mit dem Wesen der geposteten Kommentare zusammen.

3.4.2. Fehlende Haftung anderer Websites für verleumderische Kommentare

Regel 1 funktioniert darüber hinaus analog auch bei Websites, die *nicht* als Netzpublikationen registriert sind. Unter diesen Umständen stellen Gerichte fest, dass die Inhaber einer postmoderierten Website mit einem Forum, das eine solche Moderation der Posts ermöglicht, nicht haftbar zu machen sind.³⁷ Bei der Entscheidungsfindung zu Klagen gegen Website-Inhaber führen die Gerichte häufig an, dass in Übereinstimmung mit Art. 17 Ziff. 3 des Föderationsgesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und den Informationsschutz“³⁸ im Fall, dass die Verbreitung bestimmter Informationen per Föderationsgesetz eingeschränkt oder verboten ist, die zivilrechtliche Haftung für die

³⁴ Entscheidung des Richterkollegiums für Zivilsachen des Regionalgerichts Primorje in der Rechtssache N 33-7523 vom 22. August 2012, <http://rospravosudie.com/act-oredelenie-ot-22-avgusta-2012-goda-33-7523-reshenie-bez-izmeneniya-lozenko-irina-andreevna-sharoglazova-oksana-nikolaevna-stepanova-elena-vasilevna-27-08-2012-o-zashhite-chesti-dostoinstva-delovoj-rep-s>. Siehe auch die Entscheidung des Krasnodarer Bezirksgerichts Sovetsky, 21. Oktober 2010, Nr. 2-5102/10g.

³⁵ Das Gericht legt fest, ob die Forderung an die Website-Inhaber oder die Herausgeber der Netzpublikation zu richten ist.

³⁶ Entscheidung des Bezirksgerichts Kueda, Gebiet Perm, in der Rechtssache N 2-3 vom 7. April 2011. Siehe auch die Entscheidung des Stadtgerichts Syktyvkar, Republik Komi, in der Rechtssache N 2-2168/ vom 29. April 2011.

³⁷ Entscheidung des Schiedsgerichts der Region Primorje in der Rechtssache N A51-6831/2010 vom 29. Juli 2010, <https://rospravosudie.com/court-as-primorskogo-kraya-s/judge-zayashnikova-olga-leonidovna-s/act-300886843/>. Entscheidung des Bezirksgerichts Centralniy, Kemerovo, Region Kemerovo, in der Rechtssache N 2-3133/10 vom 12. August 2010. Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Zivilsachen des Stadtgerichts Sankt Petersburg in der Rechtssache N 33-6882/2012 vom 31. Mai 2012, <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=SARB;n=31630#0>.

³⁸ Föderationsgesetz *Об информации, информационных технологиях и о защите информации* („Über Informationen, Informationstechnologien und den Informationsschutz“) Nr. 149-FZ vom 27.07.2006. Siehe den Text auf Englisch unter <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=14090>.



Verbreitung solcher Informationen nicht bei der Person liegt, die reine Durchleitungs- und Hostingdienste anbietet.

In solchen Fällen sind die Gerichte der Auffassung, der den Kläger verleumdende Inhalt werde nicht vom Website-Inhaber, sondern direkt von den Verfassern der Erklärungen verbreitet, deren Identität das Gericht nicht feststellen könne. Solange der Kläger keinen Beweis erbringe, dass der Beklagte irgendwelche Handlungen beauftragt hat, deren Zweck darin liegt, Kommentare mit rechtswidrigen Inhalten zu posten, insbesondere Handlungen zur Verbreitung von den Kläger verleumdenden Informationen, bestehe kein Anspruch auf Klage gegen den Website-Inhaber (Regel 4).

Die Gerichte sind der Ansicht, dass die Moderation eines Forums in der Art und Weise, dass Leserkommentare ohne anfängliche Überprüfung der in den Posts enthaltenen Informationen erlaubt sind, also keinen Gesetzesverstoß darstelle. Daher könne es nicht als eine Aktivität betrachtet werden, die auf die Verbreitung verleumderischer Informationen abzielt.³⁹ Ein Gericht kann zu einem solchen Schluss kommen, wenn es die Nutzervereinbarung mit dem Diensteanbieter prüft, in der es zum Beispiel heißt, „der Diensteanbieter veranlasst nicht die Erstellung von Nutzerkommentaren oder deren Weiterleitung und wählt nicht den Empfänger der Information oder beeinflusst deren Vollständigkeit.“ Das Gericht urteilt daher, „der Beklagte haftet nicht für die übertragenen Informationen, da nach den Bedingungen der oben genannten Nutzervereinbarung der Nutzer ab dem Zeitpunkt, zu dem er auf einer Website registriert ist, alle Haftungsrisiken für die geposteten Informationen übernimmt.“⁴⁰ Mit anderen Worten, die Haftbarmachung eines Website-Inhabers für die Verbreitung von Inhalten von Nutzern der Website ist nur zu begründen, wenn die Schuld des Inhabers für die Verbreitung bewiesen ist.⁴¹

3.4.3. Entgegengesetzte Haltung zur Haftung von Websites

Einige Verfahren bieten eine gegensätzliche Auslegung in dieser Frage. Sie machen den Website-Inhaber haftbar, wenn er nur eine Möglichkeit hatte, die Informationen in

³⁹ Berufungsentscheid des Richterkollegiums in Zivilsachen des Stadtgerichts Sankt Petersburg in der Rechtssache N 33-6882/2012 vom 31. Mai 2012, <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=SARB;n=31630#0>. Entscheidung des Bezirksgerichts Centralniy, Kemerovo, Region Kemerovo, in der Rechtssache N 2-3133/10 vom 12. August 2010.

⁴⁰ Entscheidung des Schiedsgerichts der Autonomen Region Tschukotka in der Rechtssache N A80-85/2011 vom 28. Juni 2011, <http://rospravosudie.com/act-shepulenko-m-yu-as-chukotskogo-ao-28-06-2011-v-iske-otkazat-polnostyu-s>. Siehe auch: Entscheidung des Krasnodarer Bezirksgerichts Sovetsky in der Rechtssache N 2-5102/1021 vom Oktober 2010.

⁴¹ Berufungsentscheid des Richterkollegiums in Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Tschuwaschien in der Rechtssache N 33-1925-12 vom 20. Juni 2012.



Leserkommentaren des Forums zu redigieren und zu kontrollieren, dies aber unterlassen hat.⁴²

Eine solche Argumentation wurde in einer Entscheidung des heute aufgelösten Oberen Schiedsgerichts (Oberstes Wirtschaftsgericht) bestätigt, welche einen Website-Inhaber (Administrator) wegen anonymer Äußerungen auf einer Website, die die Rechte Dritter verletzen, haftbar machte, da der Inhaber eine Person war, „die die maßgebenden Bedingungen und technischen Voraussetzungen für Besucher seiner Website bereitstellt (oder sein Einverständnis zur Bereitstellung solcher Bedingungen gibt).“ Die Haftung äußerte sich in diesem Fall zudem in der Anordnung, 100.000 Rubel als Entschädigung für „Reputationsschaden“ zu zahlen.⁴³

In seltenen Fällen können die Gerichte zu der paradoxen Auffassung kommen, „unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Art und Weise, in der Informationen auf einer Website verbreitet werden, sind die verantwortlichen Personen für gepostete Äußerungen in einem Forum die Inhaber der IP-Adressen und nicht die Diensteanbieter oder die Website-Administratoren.“⁴⁴

3.4.4. Entscheide zur Freiheit von Online-Kommentaren

In Bezug auf die Haftung eines Website-Inhabers sind zwei ähnliche Berufungsentscheide des Obersten Gerichtshofs der Republik Tschuwaschien, einer der Gebietskörperschaften der Russischen Föderation, vom Juni 2012 besonders zu beachten.⁴⁵ Sie heben Entscheidungen eines Bezirksgerichts in Tscheboksary zu Verleumdungsklagen im Zusammenhang mit der Online-Verbreitung von Informationen auf.

In Entscheidungen des Gerichts erster Instanz (das heißt des Bezirksgerichts) wurde der Inhaber des Internet-Portals *nasvyazi.ru* als Verantwortlicher für die Verbreitung verleumderischer Äußerungen festgestellt. Neben den Urhebern der Äußerungen wurde er verpflichtet, auf der Website einen Widerruf mit den von den Klägern vorgeschlagenen Entschuldigungen zu veröffentlichen, Schmerzensgeld für die Äußerungen zu zahlen und die Gerichtskosten zu übernehmen.

⁴² Entscheidung des Schiedsgerichts der Region Primorje in der Rechtssache N A51-6831/2010 vom 29. Juli 2010, <https://rospravosudie.com/court-as-primorskogo-kraya-s/judge-zayashnikova-olga-leonidovna-s/act-300886843/>.

⁴³ Siehe den Beschluss des Föderationsschiedsgerichtshofs für den Bezirk Moskau in der Rechtssache N A41-19354/11 vom 22. Mai 2012; Entscheid des Richterkollegiums des Oberen Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation zur Ablehnung der Überweisung der Rechtssache an das Präsidium des Oberen Schiedsgerichtshofs der Russischen Föderation in der Rechtssache N VAS-8444/12 vom 16. Juli 2012.

⁴⁴ Entscheidung des Schiedsgerichts der Autonomen Region Tschukotka in der Rechtssache N A80-85/2011 vom 28. Juni 2011, <http://rospravosudie.com/act-shepulenko-m-yu-as-chukotskogo-ao-28-06-2011-v-iske-otkazat-polnostyu-s>.

⁴⁵ Berufungsentscheid des Richterkollegiums in Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Tschuwaschien in der Rechtssache N 2-81/2012 vom 18. Juni 2012, und Berufungsentscheid des Richterkollegiums in Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Tschuwaschien in der Rechtssache N 2-82/2012 vom 20. Juni 2012.



Die Entscheidungen wurden vor dem Obersten Gerichtshof Tschuwaschiens mit der Begründung angefochten, der Website-Inhaber habe lediglich Dritten eine Möglichkeit geboten, ihre Meinungen zu veröffentlichen und sich mit von anderen Nutzern veröffentlichten Informationen vertraut zu machen. In den Klagen wurde geltend gemacht, als Vermittler könne der Website-Inhaber in Übereinstimmung mit den rechtlichen Positionen, die in der Gemeinsamen Erklärung zur freien Meinungsäußerung und Internet⁴⁶ dargelegt sind, nicht für verbreitete Informationen haftbar gemacht werden.

In seiner Entscheidung wies der Oberste Gerichtshof Tschuwaschiens zunächst darauf hin, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in den Normen des internationalen Rechts, unter anderem in Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zum Ausdruck komme:

Dieser Grundsatz erstreckt sich auch auf das Internet sowie weitere Kommunikationsmittel. Mit der Einrichtung von Foren bieten Website-Inhaber Nutzern eine Möglichkeit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, das heißt das oben genannte Recht wahrzunehmen. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung im Internet sind nur in solchen Fällen zulässig, in denen sie den gesetzten internationalen Normen entsprechen, und sie können nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen angewandt werden.

In diesem Zusammenhang konzentrierte sich das Berufungsgericht auf das Wesen und den Inhalt der Gemeinsamen Erklärung zur freien Meinungsäußerung und Internet, in der die Grundsätze der Vermittlerhaftung umrissen sind. Insbesondere besagt Art. 2 lit. a der Erklärung:

Niemand, der lediglich technische Internet-Dienste wie Zugang zu Informationen, deren Suche, Übertragung oder Zwischenspeicherung bereitstellt, sollte für von Dritten generierte Inhalte, die unter Nutzung dieser Dienste verbreitet werden, haftbar gemacht werden, solange er nicht speziell in diese Inhalte eingreift oder sich einer gerichtlichen Anordnung widersetzt, diese Inhalte zu entfernen, soweit er dazu die Möglichkeit hat („Grundsatz der reinen Durchleitung“).

Art. 2 lit. b der Gemeinsamen Erklärung zur freien Meinungsäußerung und Internet besagt, es sei notwendig zu prüfen, andere Vermittler vollständig von der Haftung für von Dritten generierte Inhalte gemäß den in Abs. 2 lit. a festgelegten Bedingungen auszunehmen. Zumindest sollten Vermittler nicht verpflichtet sein, nutzergenerierte Inhalte zu überwachen, und keinen außergerichtlichen Vorschriften zur Entfernung von Inhalten unterliegen, die keinen ausreichenden Schutz für freie Meinungsäußerung bieten.

Der Oberste Gerichtshof Tschuwaschiens merkte an, das Gericht erster Instanz habe bei seiner Entscheidung, den Website-Inhaber in Haftung zu nehmen, darauf

⁴⁶ Gemeinsame Erklärung des UN-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung, des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, des OAS-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und des ACHPR-Sonderberichterstatters für freie Meinungsäußerung und Informationszugang vom 1. Juni 2011, <http://www.osce.org/fom/78309>.



hingewiesen, dass die Gemeinsame Erklärung keine verbindliche Rechtsnorm sei. Ohne dieser Position zu widersprechen wies das Berufungsgericht jedoch darauf hin, dass „die Haftbarmachung des Website-Inhabers nur nach den Gründen, die die allgemeinen zivilrechtlichen Normen bieten, möglich ist.“ Die allgemeinen Grundsätze, für Inhaber von Websites, die keine Medieneinrichtungen sind, dürfen nicht grundlegend von den Grundsätzen der Haftung für Inhaber von Websites, abweichen. Die Medieneinrichtungen sind. Das entspricht den internationalen Grundsätzen zur Lösung von Haftungsfragen. Dies wurde auch durch die übereinstimmenden Rechtspositionen in den internationalen Dokumenten und die des Plenarbeschlusses bestätigt.

Das Berufungsgericht merkte darüber hinaus an, dass bei der Entscheidung auf Haftung für unterlassenes Entfernen von Inhalten das Gericht erster Instanz keinerlei Rechtsnormen angeführt habe, welche Website-Inhaber verpflichten, Äußerungen von Nutzern zu entfernen, die andere Nutzer beanstanden. Zu der Zeit, als der Inhaber die Aufforderungen erhielt, die Posts zu entfernen, da sie nicht der Realität entsprächen und die Kläger verleumdeten, lag zudem keine Gerichtsentscheidung vor, die einen derartigen Charakter der Äußerungen bestätigt hätte.

All diese Argumente dienen als Grundlage dafür, die Entscheidung des Bezirksgerichts aufzuheben und eine neue zu treffen, nach der der Website-Inhaber lediglich verpflichtet war, einen Widerruf nach Maßgabe des Obersten Gerichtshofs Tschuwaschiens auf der Website zu posten. Die Haftungsbefreiung für die Verbreitung unwahrer Äußerungen könne nicht als Grundlage dienen, die Forderung nach der Veröffentlichung eines Widerrufs abzuweisen, so der Entscheid. Die Mindestdauer, die der Widerruf auf der Website vorhanden sein muss, wurde auf ein Jahr ab der Veröffentlichung festgelegt, wobei die ursprünglichen Zeilen des Posts zu entfernen waren.

Regel 5 könnte lauten, dass Kommentare in Foren grundsätzlich nicht der zivilrechtlichen Gerichtsbarkeit zum Schutz des guten Rufs unterliegen. In einer Entscheidung befand das Gericht, dass persönliche Meinungsäußerungen und die Bewertung eines speziellen Themas, welches im Forum in Form einer öffentlichen Debatte diskutiert wird, grundsätzlich nicht der gerichtlichen Bewertung in Verleumdungsfällen unterliegen können. Jemand, der glaubt, dass ein Werturteil oder eine Meinung, die über die Massenmedien (oder analog im Internet allgemein) verbreitet wird, seine Rechte und legitimen Interessen beeinträchtigt, kann das Recht, welches das Zivilgesetzbuch und das Mediengesetz vorsehen, wahrnehmen, um eine Erwiderung, Kommentare oder Erklärungen in denselben Massenmedien abzugeben, um die Unwahrheit der verbreiteten Kommentare aufzuzeigen und eine differenzierte Bewertung anzubieten.⁴⁷

In einem ähnlichen Fall äußerte ein anderes Gericht eine ähnliche Haltung:

Ein Internet-Blog ist ein Instrument für Online-Kommunikation, das heißt, er stellt eine Form von Kommunikation mit Kommentaren von bestimmten Personen dar, die ihre eigene

⁴⁷ Entscheidung des Schiedsgerichts der Autonomen Region Tschukotka in der Rechtssache N A80-85/2011 vom 28. Juni 2011, <http://rospravosudie.com/act-shepulenko-m-yu-as-chukotskogo-ao-28-06-2011-v-iske-otkazat-polnostyu-s>. Entscheidung des Bezirksgerichts Kueda, Gebiet Perm, in der Rechtssache N 2-3 vom 7. April 2011.



Meinung und Einschätzungen zu Diskussionsthemen ausdrücken, die eben diese Personen beitragen... Die geposteten Artikel im Forum und die dazu online veröffentlichten Kommentare als Privatmeinungen können vom Kläger in Form einer polemischen Auseinandersetzung angefochten werden, das heißt „einer Erwiderung, Replik oder eines Kommentars“, welche der Kläger frei und unabhängig im selben Forum veröffentlichen kann. Der Kläger hat das Recht, die Erklärungen des Autors zu kommentieren, um die Unwahrheit der verbreiteten Beurteilungen zu begründen, und eine differenzierte Bewertung anzubieten.⁴⁸

⁴⁸ Berufungsentscheid des Richterkollegiums in Zivilsachen des Stadtgerichts Sankt Petersburg in der Rechtssache N 33-6882/2012 vom 31. Mai 2012, <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc;base=SARB;n=31630#0>.



4. Rechte von Journalisten

4.1. Schutz journalistischer Privilegien

Russische Journalisten, Herausgeber und Massenmedien genießen bestimmte Privilegien, die sie unter speziellen Umständen der Notwendigkeit entheben, die Wahrhaftigkeit der von ihnen verbreiteten Informationen zu überprüfen, und sie vor damit zusammenhängenden Anschuldigungen wegen Rechtsverstößen schützen. Sie sind sämtlich in Art. 57 des Mediengesetzes aufgeführt und wurden im Einzelnen im Plenarbeschluss erörtert. Einige der dortigen Argumente fanden in nachfolgender Rechtsprechung Anwendung.

So lieferte der Oberste Gerichtshof eine wichtige Erläuterung in Bezug auf die Haftungsbe freiung der Medien für Informationen, die in Interviews mit Vertretern von staatlichen Organen und Organen der kommunalen Selbstverwaltung, von staatlichen und kommunalen Organisationen, Institutionen, Unternehmen, Organen gesellschaftlicher Organisationen und mit offiziellen Vertretern ihrer Pressedienste enthalten sind. Tatsächlich befreite er die Medien von der Pflicht, die Informationen zu verifizieren, die von einer Reihe von interviewten Personen - von Politikern und Amtsträgern bis hin zu Pressesprechern - stammen.

Im Weiteren wird im Plenarbeschluss ein Privileg diskutiert, das im Zusammenhang mit offiziellen Reden und Äußerungen von öffentlichen Amtsträgern sowie von Delegierten vor Versammlungen gesellschaftlicher Organisationen wie politischen Parteien steht. Da der Haftungsausschluss für die Massenmedien nur gilt, wenn sie die Worte der Amtsträger „wörtlich“ wiedergeben, erklärte der Oberste Gerichtshof, wörtliche Wiedergabe sei „eine Form der Zitierung, die die Bedeutung der Erklärung, des Berichts, des Materials oder von Teilen davon nicht verändert und wo die Worte des Autors ohne Verzerrung zitiert werden“.

Die Gerichte verweisen in Verleumdungsstreitigkeiten üblicherweise auf die Feststellungen des Plenarbeschlusses zur Wiedergabe von Reden von Amtsträgern. Bei der Urteilsfindung zur Klage gegen eine Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts zur Verbreitung verleumderischer Äußerungen in der Stadtzeitung „Suty“ (Der Kern) und auf deren Website auf der Grundlage des Inhalts von Bemerkungen des Leiters der Bezirksverwaltung legte das Berufungsgericht in Saratow Folgendes fest:

Eine vergleichende Analyse des Wortlauts der Bemerkungen und der Nachrichtenbeiträge zeigt, dass das Massenmedium die Bedeutung der Erklärungen eines Amtsträgers wahrheitsgemäß wiedergegeben hat; der Text der Beiträge enthält keinerlei zusätzliche Informationen über die vom Amtsträger kommunizierten hinaus.



Das Berufungsgericht berücksichtigte, dass die Bemerkungen des Leiters der Lokalverwaltung und der Text der Nachrichtenbeiträge zwar den Buchstaben nach nicht identisch waren, „die Bedeutung eines Redefragments des Amtsträgers war aber grundsätzlich nicht verzerrt.“ Er stimmte den Argumenten des Rechtsbeistands der Medieneinrichtung zu, dass „die vom Beschwerdeführer beanstandete Information vom höchsten Amtsträger der Stadtverwaltung in Ausübung seiner Amtspflichten bei einer regulären Konferenz im Beisein von Journalisten verbreitet wurde, deren Funktion darin bestand, über die Informationen zu berichten, die auf der Konferenz verfügbar gemacht wurden.“ Angesichts dieser Umstände traf das Berufungsgericht eine neue Entscheidung, welche die Redaktion von der Haftung für die Verbreitung verleumderischer Erklärungen freisprach.⁴⁹

Der Plenarbeschluss besagt zudem, dass zum Nachweis der Korrektheit der Wiedergabe eine Audioaufzeichnung, Zeugenaussagen und anderes dienen können.

In der Übersicht zu Verleumdungsverfahren 2016⁵⁰ („Übersicht“), einem weiteren Instrument zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, wenngleich von geringerer Bedeutung als Beschlüsse, stellte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation Folgendes fest:

Es gab früher Fälle, in denen die Gerichte Beschwerden zurückwiesen, da die Kläger nicht in der Lage waren, die Tatsache der Verbreitung verleumderischer Informationen über Rundfunk, zum Beispiel Rundfunksender, zu beweisen, da zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung die [gesetzliche vorgesehene] Aufbewahrungsfrist [von einem Monat] in den Archiven von Fernseh- und Hörfunkgesellschaften, die die Programme [live] ausgestrahlt hatten, abgelaufen war. Die Gerichte betrachteten hierbei diese Materialien fälschlich als den einzig zulässigen Beweis zur Bestätigung des Inhalts der strittigen Information, während die Auflistungen von Sendungen, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht wurden, als einziger Beweis für die tatsächliche Verbreitung dienten.⁵¹

Die Übersicht besagt, seit der Verabschiedung des Plenarbeschlusses habe sich das Prozessverfahren verbessert. So wurde zum Beispiel in einem Fall die tatsächliche Verbreitung einer Fernsehsendung vom Gericht aufgrund einer Videoaufzeichnung festgestellt, die der Kläger auf CD vorlegte; von Aussagen eines Zeugen, der erklärte, er habe das Video mithilfe eines Fernsehuners während der Ausstrahlung der Fernsehsendung aufgenommen, eines Berichts der Rundfunkgesellschaft zu ihrer

⁴⁹ Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Regionalgerichts Saratow in der Rechtssache N 33-2223 vom 15. April 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7294265>.

⁵⁰ *Обзор практики рассмотрения судами дел по спорам о защите чести, достоинства и деловой репутации* („Übersicht zu Verfahren zum Schutz der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation“), gebilligt vom Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation am 16. März 2016 / (Bulletin des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, Nr. 10, 2016), <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc&base=LAW&n=195322&fld=134&dst=1000000001.0&rnd=0.5377783869630374#0>.

⁵¹ Ebenda.



tatsächlichen Programmgestaltung sowie Aussagen von Zeugen, dass sie die Sendung live verfolgt hätten und der Beklagte die fraglichen Erklärungen abgegeben habe.,⁵²

In einem anderen Fall akzeptierte das Gericht erster Instanz als Beweis die Bescheinigung einer juristischen Person, welche Monitoringdienste für Medieninhalte anbietet. Laut der Bescheinigung wurde die fragliche Fernsehsendung tatsächlich zu einer bestimmten Zeit ausgestrahlt und sie enthielt die beanstandeten Informationen. Dadurch konnte die Verbreitung der Informationen über den Kläger bestätigt werden.⁵³

4.2. Öffentliches Interesse

Laut Plenarbeschluss gibt es Normen im Gesetzesrecht, die auf „das öffentliche Interesse“ verweisen, welches es erlaubt, Informationen zum Privatleben von Personen ohne deren vorherige Einwilligung zu verbreiten, Berichte und Materialien, die mithilfe versteckter Aufzeichnungs- und Fotoausrüstung produziert wurden, zu verbreiten und das Abbild einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist im russischen Gesetzesrecht nicht rechtlich definiert. Es gab dafür auch keine Definition im internationalen und nationalen Gesetzesrecht anderer europäischer Länder.⁵⁴ Der Plenarbeschluss verwendet daher die Definition aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁵⁵ der besagt, „zum öffentlichen Interesse ist nicht jedes Interesse zu zählen, das das Publikum vorbringt, sondern zum Beispiel das Bedürfnis der Gesellschaft, dass Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat und die Zivilgesellschaft, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt aufgedeckt und offengelegt werden.“

Der Oberste Gerichtshof beschränkte seine Definition nicht auf eindeutige Beispiele, sondern ging darüber hinaus und wies die Gerichte an, „zwischen einer Mitteilung von (auch strittigen) Tatsachen, die einen positiven Einfluss auf die Erörterung von Fragen in der Gesellschaft haben können, die zum Beispiel die Ausübung von

⁵² Ebenda.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Siehe zum Beispiel das Gesetz der Republik Moldau über die freie Meinungsäußerung in „Moldau: Gesetz über die freie Meinungsäußerung tritt in Kraft“ von A. Richter in IRIS 2010-9:1/32, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2010/9/article32.de.html>. Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel ist das Gesetz der Ukraine *Про інформацію* („Über Information“). Dessen Artikel 29 besagt in der geänderten Fassung vom 13. Januar 2011, „Geheime Informationen dürfen verbreitet werden, wenn es gesellschaftlich notwendig ist, das heißt wenn sie zum öffentlichen Interesse werden und das Recht der Öffentlichkeit, diese Informationen zu kennen, den potenziellen Schaden durch ihre Verbreitung überwiegt.“ „Informationen werden [wiederum] zum Gegenstand des öffentlichen Interesses, wenn sie auf eine Bedrohung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine hinweisen, wenn sie die Umsetzung verfassungsmäßiger Rechte, Freiheiten und Pflichten gewährleisten, wenn sie auf mögliche Menschenrechtsverletzungen, Irreführung der Öffentlichkeit, schädliche Umwelteinwirkungen und andere negative Handlungen (oder andauernde Unterlassungen) natürlicher oder juristischer Personen hinweisen usw.“ Siehe den Text auf Ukrainisch unter: <http://zakon4.rada.gov.ua/laws/show/2657-12>.

⁵⁵ *Von Hannover gegen Deutschland* [2004] Beschwerde Nr. 59320/00), <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61853>.



Funktionen durch Amtsträger und öffentliche Vertreter betreffen, und einer Mitteilung von Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, die keinerlei öffentliche Funktion ausübt, [zu] unterscheiden. Während die Massenmedien im ersten Fall ihre gesellschaftliche Pflicht erfüllen, die Bürger über Fragen von öffentlichem Interesse zu unterrichten, spielen sie im zweiten Fall eine solche Rolle nicht.“

Die russischen Gerichte haben diese Definition von öffentlichem Interesse weitgehend akzeptiert. So bestätigte zum Beispiel das Berufungsgericht die Entscheidung eines Bezirksgerichts in Chabarowsk, welches das Recht eines ehemaligen Kandidaten für ein Wahlamt nicht anerkannte, sein Bild und Informationen über sein Privatleben vor der Veröffentlichung in einer Fernsehsendung und auf einer Website zu schützen. Das Gericht befand, die Informationen zu Höhe und Ursprung von Einkommen und Vermögen, zu Einlagen und Aktien des Klägers seien bereits früher bei seiner Registrierung als Kandidat veröffentlicht worden, während das im Fernsehbericht verwendete Foto vom Kläger öffentlich gemacht worden sei, als er es auf Plakaten während des Wahlkampfes veröffentlichte. Beide Gerichte waren der Auffassung, die Verwendung personenbezogener Daten und Bilder in dem Bericht, der von der Fernsehnachrichtenagentur „Provinz“ produziert wurde, sei ohne Verzerrung der früher veröffentlichten Aufzeichnungen erfolgt und, wie im Plenarbeschluss dargelegt, durch das öffentliche Interesse gedeckt gewesen. Das Interesse habe der öffentlichen Diskussion von Themen im Bereich Wohnungsverwaltung und kommunale Dienstleistungen für Einwohner der Stadt Chabarowsk gegolten, die von der Verwaltungsgesellschaft erbracht wurden, die der Kläger leitete.⁵⁶

Der Plenarbeschluss wurde auch als Argument in einer Bezirksgerichtsentscheidung in Moskau verwendet. Die Klage wurde vom Popsänger Grigory Leps gegen die Gesellschaft NTV und den Produzenten der reißerischen Fernsehsendung „Du glaubst es nicht!“ (*Ты не поверишь!*) geführt, die bei NTV ausgestrahlt wird. Der Rechtsbeistand der Beklagten argumentierte, wenn die Erhebung und Verbreitung von Informationen über das Privatleben des Klägers wie den Bau eines Hauses in der Nähe von Moskau und dessen Kosten auch ohne seine Zustimmung erfolgt seien, sei dies dadurch gerechtfertigt gewesen, dass er eine Person des öffentlichen Lebens sei. Das Gericht stimmte nicht zu und wies darauf hin, „die Notwendigkeit, Informationen über das Privatleben des Klägers zum Schutz des öffentlichen Interesses zu verbreiten, ... wurde weder vom Beklagten nachgewiesen noch vom Gericht festgestellt.“ Die Entscheidung verwies zudem auf die Präambel des Plenarbeschlusses, in der es heißt, „Masseninformationsfreiheit ist ein Grundstein für die Entwicklung einer modernen Gesellschaft und eines demokratischen Staates.“ Einer Klage auf Schutz des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf Schutz des Abbilds der Person und auf Schmerzensgeld wurde in Teilen stattgegeben. Der Kläger forderte zwar ein Schmerzensgeld in Höhe von

⁵⁶ Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Regionalgerichts Chabarowsk in der Rechtssache Nr. 33-3761/2014 vom 25. Juni 2014, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/6687052>.



500.000 Rubel von jedem der Beklagten, das Gericht verfügte jedoch einen Betrag, der zehnmal niedriger war.⁵⁷

4.3. Umfang von Schmerzensgeld

Die Notwendigkeit, die von den Gerichten verhängten hohen Schmerzensgelder zu senken, ist ein Thema, das im Plenarbeschluss deutlich angesprochen wird. Dort heißt es, Schmerzensgeld muss dem speziellen Zweck dienen, für den es vom Gesetz eingeführt wurde, das heißt eine geschädigte Person für erlittenes körperliches oder seelisches Leid zu entschädigen. In diesem Zusammenhang erklärte der Oberste Gerichtshof, eine angemessene und gerechte Höhe einer Entschädigung in Form von Schmerzensgeld „sollte nicht zu einer Verletzung der Masseninformativfreiheit führen“.

Dieses Argument ist in der gegenwärtigen Gerichtspraxis anerkannt. Ein erstinstanzliches Gericht in Ufa fällt eine Entscheidung in einem Verfahren gegen *Башкирское спутниковое телевидение* (Baschkirisches Satellitenfernsehen), in dem Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 Rubel gefordert wurde. Der Kläger, ein Ladenbesitzer, behauptete, Informationen, die vom Beklagten in einem Fernsehbericht und auf dessen Website verbreitet wurden, der Laden verkaufe alkoholische Getränke, die gepanscht und gesundheitsgefährdend seien, hätten seinen guten Ruf beschädigt. Das Gericht merkte an, der Plenarbeschluss verlange von den Gerichten zu berücksichtigen, dass die Höhe des immateriellen Schadensersatzes nicht zu einem Verstoß gegen die Medienfreiheit führen dürfe. Aufgrund dieser und weiterer Umstände sprach das Gericht dem Kläger 3.000 Rubel zu.⁵⁸

Bei der Festlegung der Entschädigungshöhe ziehen die Gerichte auch den Verbreitungsgrad von Informationen in Betracht. Je größer das Publikum, welches die verleumderischen Erklärungen zur Kenntnis genommen hat, desto größer die vom Kläger erlittene Schande, daher kann auch eine höhere Entschädigung zugesprochen werden. Ein anderes Bezirksgericht in Ufa hat zum Beispiel bei der Festlegung der Entschädigungshöhe für moralischen Schaden, der durch die Verbreitung von Informationen durch eine Netzpublikation verursacht wurde, berücksichtigt, wie hoch die tatsächliche Anzahl der Website-Besucher war, wie lange der verleumderische Beitrag online war, sowie die Tatsache, dass der Beklagte, nachdem er die Beschwerde des Klägers erhalten hatte, erst den Inhalt bearbeitete und ihn dann löschte, während die

⁵⁷ Beschluss des Moskauer Bezirksgerichts Presnensky in der Rechtssache N 2-1571/2013 (ohne Datum, veröffentlicht am 24. August 2014), <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/6796246>.

⁵⁸ Beschluss des Bezirksgerichts Leninsky der Stadt Ufa in der Rechtssache N 2-1294/14 vom 22. Mai 2014. <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/6657773>. Siehe auch den Beschluss des Bezirksgerichts Pravoberezhny in Magnitogorsk, Gebiet Tscheljabinsk, in der Rechtssache N 2-2195/2011 vom 28. Dezember 2011, <https://rospravosudie.com/court-pravoberezhnyj-rajonnyj-sud-g-magnitogorskachelyabinskaya-oblast-s/act-102655126/>. Siehe auch die Rechtssache Tatmedia in: Richter A. „Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation“, IRIS plus 2014-2, http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/IRIS%2B_2014-2_DEcomplet.pdf/d7a5dd3f-e184-492c-80ff-76761b64e41e.



Herausgeber eine Entschuldigung aussprachen. Das Gericht hielt es für geboten, die Entschädigungshöhe von 100.000 auf 5.000 Rubel zu verringern.⁵⁹

Der Oberste Gerichtshof betrachtet die Frage der Bewertung der finanziellen Höhe von Schmerzensgeld jedoch nach wie vor als eines der drängendsten Themen in der heutigen Gerichtspraxis.⁶⁰

4.4. Name der Medieneinrichtung

Der Plenarbeschluss diskutiert das Klonen der Bezeichnungen von Massenmedien und insbesondere Rechtsfälle, in denen der Kläger geltend macht, seiner Medieneinrichtung sei die Registrierung verwehrt worden, da bereits ein Massenmedium mit derselben Form der Verbreitung von Masseninformationen unter demselben Namen registriert wurde.

Diese Frage spiegelt sich auch in der Rechtsprechung wider. Das Schiedsgericht des Moskauer Gerichtsbezirks befand, die Ähnlichkeit des Namens der Medieneinrichtung, die der Antragsteller eintragen lassen wollte – Informationsnoe agentstvo «Голос» / Nachrichtenagentur „Golos“ – mit einer vorher registrierten Netzpublikation “Голос / Golos” [Golos heißt Stimme auf Russisch - Verf.] könne nicht als Grundlage für eine Ablehnung der Eintragung durch Roskomnadzor dienen. Die Feststellung vorinstanzlicher Gerichte, der Kläger habe stattdessen eine Netzpublikation einrichten wollen, gründete auf einer Annahme, die nicht dem in dem Fall vorgelegten Beweis entsprach. Das Gericht dritter Instanz stellte fest, eine Nachrichtenagentur und eine Netzpublikation seien unterschiedliche Formen der Verbreitung von Masseninformationen. Es erklärte die Entscheidung von Roskomnadzor für ungültig und wies die Behörde an, die Rechte des Antragstellers wiederherzustellen, indem sie eine Medieneinrichtung unter diesem Namen einträgt.⁶¹

⁵⁹ Siehe zum Beispiel den Beschluss des Bezirksgerichts Kirovsky in Ufa in der Rechtssache N 2-4048/10 vom 8. Dezember 2010, <http://rospravosudie.com/court-kirovskij-rajonnyj-sud-g-ufy-respublika-bashkortostan-s/act-103222535/>.

⁶⁰ «Обзор практики рассмотрения судами дел по спорам о защите чести, достоинства и деловой репутации» („Übersicht zu Verfahren zum Schutz der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation“), gebilligt vom Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation am 16. März 2016 / (Bulletin des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation, Nr. 10, 2016, <http://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?req=doc&base=LAW&n=195322&fld=134&dst=1000000001.0&rnd=0.5377783869630374#0>).

⁶¹ Entscheid des Schiedsgerichts des Moskauer Gerichtsbezirks in der Rechtssache N A40-181536/2013 vom 3. April 2015, http://taxpravo.ru/sudebnie_dela/statya-362411-postanovlenie_arbitrajnogo_suda_moskovskogo_okruga_ot_03042015_g_a40_181536_2013. Siehe auch die Entscheidung des Moskauer Bezirksgerichts Tagansky in der Rechtssache N 2-1966/12 vom 28. Juni 2012, <https://rospravosudie.com/court-taganskij-rajonnyj-sud-gorod-moskva-s/act-106553284/>.



5. Zugang zu Informationen

5.1. Recht der Journalisten auf Informationen

Der Plenarbeschluss stellt einige Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang von Journalisten zu Informationen klar. Der Oberste Gerichtshof wiederholte, dass eine Informationsanfrage der Redaktion eines Massenmediums ein rechtmäßiges Mittel darstelle, Informationen über die Aktivitäten von staatlichen Organen, Organen der kommunalen Selbstverwaltung, (kommerzieller und nichtkommerzieller) staatlicher und kommunaler Organisationen, gesellschaftlicher Vereinigungen und deren Amtsträger einzuholen. Neu an der Erläuterung war, dass ausdrücklich alle (sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle) juristischen Personen verpflichtet werden, Informationen bereitzustellen, während früher Erstere üblicherweise aus Gründen der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ausgenommen waren.

In einem Fall, der als typischer Gerichtsstreit betrachtet werden kann, verwehrte das städtische Versorgungsunternehmen Teploenergo, ein Fernwärmeversorger, einer Medieneinrichtung Informationen zur Anzahl seiner Mitarbeiter, zur Höhe der ausstehenden Löhne sowie zu Verbindlichkeiten und Forderungen, wobei es auf seinen gewerblichen Status und Geschäftsgeheimnisse verwies. Das Gericht verwies wiederum auf die Anweisungen aus dem Plenarbeschluss und bestätigte den Anspruch des Klägers, indem es den Direktor von Teploenergo anwies, die angefragten Informationen bereitzustellen.⁶²

Bei Rechtsstreitigkeiten über die Verweigerung von Informationen verweisen die Gerichte häufig auf eine weitere Bestimmung des Plenarbeschlusses, die im Zusammenhang mit einem anderen Thema steht: nämlich, dass der Herausgeber einer Medieneinrichtung keine Vollmacht oder ein sonstiges Dokument benötigt, um seine Position nachzuweisen.⁶³ Der Oberste Gerichtshof von Baschkortostan wies zum Beispiel

⁶² Beschluss des Stadtgerichts Belogorsky des Amur-Gebiets in der Rechtssache N 2-1774/2013 ~ M-2035/2013 vom 5. September 2013, <https://rospravosudie.com/court-belogorskij-gorodskoj-sud-amurskaya-oblast-s/act-441867283/>.

⁶³ Siehe zum Beispiel Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Baschkortostan in der Rechtssache N 33-13662/2015 vom 13. August 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7507651>; Beschluss des Kalininsky Bezirksgerichts in Ufa in der Rechtssache N 2-4653/2014 vom 20. Oktober 2014, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/6926437>; Beschluss des Kalininsky Bezirksgerichts in Ufa in der Rechtssache N 2-6318/2014 vom 20. Oktober 2014, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/6926438>; Beschluss des Oktyabrsky Bezirksgerichts in Ufa in der Rechtssache N 2-6890/2014 vom 28. November 2014, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7009651>; Beschluss des Demsky Bezirksgerichts in Ufa in der



die Berufungsargumente zurück, dass eine Auskunftsanfrage des Herausgebers der Online-Nachrichtenagentur „Vashi sosedi“ (Ihre Nachbarn) nicht durch Dokumente unterlegt wurde, die seine Position nachweisen, wie eine Kopie der Registrierungsurkunde als Massenmedium usw.. Der Oberste Gerichtshof befand, die Anfrage enthalte Angaben, die eine Identifizierung des Absenders ermöglichen, sowie die Adresse der offiziellen Website, auf der Informationen über die Medieneinrichtung und ihren Herausgeber frei verfügbar gewesen seien.⁶⁴

5.2. Akkreditierung von Journalisten

Im Zusammenhang mit Informationszugang befasst sich der Plenarbeschluss auch mit der Akkreditierung von Journalisten. Er weist insbesondere darauf hin, dass die Vorschriften zur Akkreditierung durch staatliche Organe, Organe der kommunalen Selbstverwaltung sowie staatliche und kommunale Organisationen keine anderen als in den Föderationsgesetzen vorgesehenen Beschränkungen der Rechte und Freiheiten akkreditierter Journalisten beinhalten dürfen. Er sieht auch keine Gründe, eine Akkreditierung zu verweigern, als die im Mediengesetz aufgelisteten (Verstoß gegen die Akkreditierungsvorschriften und/oder ein Gerichtsentscheid, dass der akkreditierte Journalist die akkreditierende Stelle diffamiert hat).

Die Gerichtspraxis folgt insgesamt diesen Anweisungen. Das Regionalgericht Tula bestätigte zum Beispiel die Entscheidung des Bezirksgerichts in Bezug auf die Weigerung der Regionalregierung Tula, Journalisten der Nachrichtenagentur *Tulskie novosti* (Tula-Nachrichten) zu akkreditieren. Der Entscheid weist die folgenden Argumente des Beklagten, die Akkreditierung zu verweigern, konsequent und umfassend zurück:

- 1) „Zweifel am Ruf der Einrichtung im Medienumfeld“,
- 2) „Bestandsaufnahme der Tätigkeit der Medieneinrichtung“,
- 3) die Behauptung, die Akkreditierungsstellen hätten lediglich das Recht, jedoch keine „unbedingte Pflicht, einem Antrag auf Akkreditierung von Journalisten zu entsprechen“,
- 4) die Behauptung, dass die Website der Nachrichtenagentur „Material veröffentlichte, ohne dessen Verfasser zu benennen, und voller Wertungen ist, die zu unangemessenen Kommentaren, zu einer voreingenommenen Haltung gegenüber den Aktivitäten der Regionalbehörden Tulas, beleidigenden Kommentaren, gotteslästerlichen Kommentaren geführt haben“,

Rechtssache N 2-111/2015 vom 13. Januar 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7170778>; Beschluss des Demsky Bezirksgerichts in Ufa in der Rechtssache N 2-191/2015 vom 26. Januar 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7170770>.

⁶⁴ Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Baschkortostan in der Rechtssache N 33-13475/2015 vom 11. August 2015, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p1ai/bsr/case/7507665>.



- 5) Zweifel daran, dass „der Antragsteller in Zukunft die Akkreditierungsvorschriften für Journalisten und die maßgeblichen Bestimmungen des Mediengesetzes einhalten wird“,
- 6) die Behauptung, dass der Akkreditierungsantrag „nicht von einem Zeichnungsberechtigten unterzeichnet wurde“ (stattdessen vom Gründer der Medieneinrichtung, der vorübergehend als Herausgeber ernannt wurde),
- 7) die Notwendigkeit, „die Quotenbeschränkungen zu achten“, und Behauptungen, der Akkreditierungsantrag „ging über die bestehende Quote hinaus“,
- 8) das Fehlen eines „Unterschieds zwischen akkreditierten Journalisten und solchen ohne Akkreditierung“ sowie die Tatsache, dass die Journalisten dieser bestimmten Einrichtung „Einmal-Akkreditierungen erhielten, um über bestimmte Veranstaltungen der Regierung zu berichten“,
- 9) die Behauptung, die Regionalregierung Tula könne nicht für die Bearbeitung des Akkreditierungsantrags von Journalisten verantwortlich gemacht werden, da das Verfahren vom Pressedienst der Regierung bearbeitet werde,
- 10) die Behauptung, das Verfahren sei unter den nicht mehr geltenden Akkreditierungsvorschriften für Journalisten durchgeführt worden.

Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts, die Regionalregierung und ihren Pressedienst zu verpflichten, die Verstöße gegen die Rechte der Nachrichtenagentur zu beheben, indem dem Antrag auf Akkreditierung von Journalisten bei der Regionalregierung stattgegeben wird.⁶⁵

5.3. Transparenz von Gerichtsverfahren

Der Plenarbeschluss vermerkt, dass die Öffentlichkeit des Gerichtssystems eine weitreichende Berichterstattung über die Tätigkeit der Gerichte voraussetzt. Er erinnert daran, dass Richter nicht berechtigt sind, Journalisten den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verwehren oder sie daran zu hindern, über einen bestimmten Fall zu berichten, es sein denn, diese Möglichkeit ist gesetzlich direkt vorgesehen. Der Plenarbeschluss erläutert des Weiteren die Verfahren für die Nutzung von Aufzeichnungsgeräten im Gerichtssaal, und weist darauf hin, dass bei der Entscheidung, audiovisuelle Aufzeichnung oder Übertragung zuzulassen, Richter zwischen dem allgemeinen Recht auf Informationsfreiheit und dem Recht auf Privatsphäre abwägen müssen.

⁶⁵ Berufungsentscheid des Richterkollegiums für Verwaltungssachen des Regionalgerichts Tula in der Rechtssache N 33-3238 vom 13. Dezember 2012, <http://xn--90afdbaav0bd1afy6eub5d.xn--p5ai/bsr/case/7294265>.



2012 machte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation einen weiteren Schritt, als er einen anderen Plenarbeschluss fasste,⁶⁶ der dieses Mal vollständig der Auslegung des Föderationsgesetzes „Über die Gewährleistung von Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der Russischen Föderation“ gewidmet war (siehe oben). Insbesondere erlaubt der Plenarbeschluss von 2012 Online-Berichterstattung oder -Textmitteilungen (zum Beispiel unter Nutzung von Twitter oder Online-Textberichterstattung auf einer Nachrichten-Website) ohne Zustimmung des vorsitzenden Richters. Der Plenarbeschluss von 2012 weist die Richter an, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Fotos, Video, Filmaufnahmen oder Liveübertragung öffentlicher Gerichtsverhandlungen zunächst von der Vermutung auszugehen, dass Derartiges auf jeden Fall möglich ist.

In Erweiterung seines Plenarbeschlusses von 2010 über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien stellt der Oberste Gerichtshof im Plenarbeschluss von 2012 klar, dass eine Nichtbeachtung der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren einen Verstoß gegen ein ordentliches Gerichtsverfahren darstellt und als Grundlage für die Aufhebung von Gerichtsurteilen dient, „wenn ein solcher Verstoß zur Verabschiedung einer unrechtmäßigen und (oder) unbegründeten Entscheidung geführt hat beziehungsweise hätte führen können, (oder) keine umfassende, vollständige und objektive Prüfung der Sache zugelassen hat...“.⁶⁷

⁶⁶ *Об открытости и гласности судопроизводства и о доступе к информации о деятельности судов* (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation zur Öffentlichkeit und Transparenz von Gerichtsprozessen und zum Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte), Nr. 35 vom 13. Dezember 2012. Siehe den Text (auf Russisch) unter: www.vsrp.ru/Show_pdf.php?id=8331.

⁶⁷ Weitere Informationen in Richter A. „Gerichtsberichterstattung durch audiovisuelle und Online-Medien in der Russischen Föderation“, *IRIS Plus* 2014-2, http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/IRIS%2B_2014-2_DEcomplet.pdf/d7a5dd3f-e184-492c-80ff-76761b64e41e.



6. Fazit

Der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation spielt nach wie vor eine zentrale Rolle bei der Förderung der Menschenrechte, indem er Richter anweist, Gesichtspunkten der Medienfreiheit mehr Gewicht einzuräumen. Die Verabschiedung des Plenarbeschlusses im Jahr 2010 war ein einzigartiges und lang erwartetes wichtiges Ereignis bei der rechtlichen Regulierung der russischen Massenmedien. Ungeachtet eines generell problematischen Stands der Informationsfreiheit in der Russischen Föderation neigen die Richter in den letzten sechs bis sieben Jahren dazu, die Notwendigkeit zu akzeptieren, die nationalen Standards zu Medienfreiheit als ein Menschenrecht ernst zu nehmen. In diesem speziellen Kontext tun sie sich leichter, auf die verfassungsmäßigen Garantien wie auch auf die Bestimmungen zur Meinungsfreiheit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und die geltende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verweisen.

Gemäß der Verfassung kann der Oberste Gerichtshof keine Gesetze ändern, er kann sie jedoch in der für Demokratie und Medienfreiheit in Russland besten Weise auslegen und tut dies auch weiterhin. Jüngste Änderungen des Mediengesetzes und anderer Gesetzgebung scheinen diesen positiven Trend, den der Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs eingeleitet hat, umzukehren.

Der Ansatz des Plenarbeschlusses bei unterschiedlichen Themen ist auch für die Nachbarländer wichtig, in denen dieselben oder ähnliche Normen im Medienrecht gelten, da sich deren oberste Gerichte an der Position des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation orientieren. Erst jüngst verabschiedete der Oberste Gerichtshof von Kirgisistan einen Beschluss „Über die Gerichtspraxis zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zum Schutz der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation“, in dem einige der Gedanken aus dem Plenarbeschluss in Russland aufgegriffen wurden, zum Beispiel zur notwendigen Abwägung zwischen dem Recht auf Ehre und Würde und dem Recht auf freie Meinungsäußerung, zum Charakter öffentlicher Reden und Erklärungen von Amtsträgern und zur Bedeutung der wörtlichen Wiedergabe solcher Erklärungen.⁶⁸

⁶⁸ Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Republik Kirgisistan «*О судебной практике по разрешению споров о защите чести, достоинства и деловой репутации*» (Über die Gerichtspraxis zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zum Schutz der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation) Nr. 4 vom 13. Februar 2015. Siehe den Text (auf Russisch) unter: <http://www.media.kg/law/postanovlenie-plenuma-verhovnogo-suda-kr/>.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

